

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.09.2014

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.154.30-12/14

**Zulassungsnummer:**

**Z-154.30-6**

**Geltungsdauer**

vom: **12. September 2014**

bis: **8. Februar 2017**

**Antragsteller:**

**Hamberger Industrierwerke GmbH**

Rohrdorfer Straße 133

83071 Stephanskirchen/Ziegelberg

**Zulassungsgegenstand:**

**Sportbodensysteme nach DIN EN 14904**

**"HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissions- und Brandverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und drei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-154.30-6 vom 8. Februar 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 8. Februar 2012 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904<sup>1</sup> in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer Elastikschicht. Nachträglich aufgebraachte permanente Beschichtungsmittel sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderung an schwerentflammbare Baustoffe (Klasse C<sub>fl</sub> - s1 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup>) bei Verwendung auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ )<sup>4</sup>. Bei Verwendung auf anderen, mindestens normalentflammbaren Untergründen erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E<sub>fl</sub> nach DIN EN 13501-1).

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag aus Linoleum oder PVC (siehe 2.1.2)
- einem Kleber (siehe 2.1.3)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4)
- einer Knarrschutzfolie (siehe 2.1.5)
- einer Elastikschicht (siehe 2.1.6)

<sup>1</sup> DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

<sup>3</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>4</sup> bzw. auf mineralischen Untergründen der Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-154.30-6

Seite 4 von 9 | 12. September 2014

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Die Sportbodensysteme müssen -geprüft auf einer Standardfaserzementplatte nach DIN EN 13238 - die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C<sub>fi</sub> - s1 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

**2.1.2 Oberbelag**

Für den Oberbelag muss einer der nachfolgenden Bodenbeläge nach DIN EN 14041<sup>5</sup> sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

	Produktname	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Dicke	Hersteller
1	Marmoleum Sport 3,2 mm	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-627	3,2 mm	Forbo Flooring GmbH, Paderborn
2	Marmorette Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-376	3,2 mm	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen
3	Marmoleum Sport 4,0 mm	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-627	4,0 mm	Forbo Flooring GmbH, Paderborn
4	Linodur Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-331	4,0 mm	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen
5	Linovation Sport			4,0 mm	
6	Taraflex Surface	PVC (mit werkseitiger Oberflächenbeschichtung)	Z-156.603-518	2,1 mm	Gerflor Mipolam GmbH, Troisdorf

**2.1.3 Kleber**

Es sind folgende Kleber zu verwenden:

	Produktname	Einsatz	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Zulässiger Verbrauch [g/m <sup>2</sup> ]	Hersteller
1	611 Eurostar Lino	Verklebung des Linoleum-Bodenbelags mit der Lastverteilerplatte	Z-155.20-207	350	Forbo GmbH, Erfurt
2	528 Eurostar Allround	Verklebung des PVC Oberbelags oder der Holzwerkstoffplatten miteinander (siehe Abschnitt 2.1.4)	Z-155.20-239	490	Forbo GmbH, Erfurt

<sup>5</sup> DIN EN 14041:2008-05

Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004+AC:2005+AC:2006

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-6

Seite 5 von 9 | 12. September 2014

	Produktname	Einsatz	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Zulässiger Verbrauch [g/m <sup>2</sup> ]	Hersteller
3	Kleiberit 633.0	Verklebung der Holzwerkstoffplatten miteinander (siehe Abschnitt 2.1.4)	-	170	Klebchemie M. G. Becker GmbH + Co. KG, Weingarten/Baden

**2.1.4 Lastverteilerschicht**

Die Lastverteilerschicht muss aus Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986<sup>6</sup> bestehen, die unterschiedlich ausgeführt sind:

	Produktname	Formate [mm]	Dicke* [mm]	Rohdichte* [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller
1	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	2500 x 1250 oder 1525 x 1525	9 oder 12	700	handelsüblich
2	Agepan OSB/4-Platte <sup>7</sup>	3000 x 1500	9	600	Glunz AG, Meppen
3	OSB – Flachpressplatte	3000 x 1500 1250 x 2500	9	600	Kronospan GmbH, Steinheim-Sandebeck oder Kronospan Luxembourg SA, Luxemburg
* Angaben: ± 10 %					

Die Lastverteilerschicht wird zweilagig ausgeführt. Die beiden Holzwerkstoffplatten sind mit dem Kleber "528 Eurostar Allround" zu verkleben.

Die oben aufgeführte 12 mm dicke Sperrholzplatte kann auch mit einer 12 mm (± 10 %) dicken Rasterplatte, bestehend aus Birkensperrholz- und OSB-Streifen (siehe lfd. Nr. 3) unterlegt sein. Die Verleimung der Sperrholzplatte mit der Rasterplatte erfolgt mit dem Leim "Kleiberit 633.0" (siehe Abschnitt 2.1.3).

**2.1.5 Knarrschutzfolie**

Die Knarrschutzfolie muss aus Polyethylen bestehen und eine Dicke von ca. 0,1 mm aufweisen.

**2.1.6 Elastikschiicht**

Für die Elastikschiicht ist einer der nachfolgenden Schäume auf Polyurethanbasis zu verwenden:

	Produktname	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Dicke* [mm]	Hersteller
1	V06 B2	80 ± 20 %	15	Metzeler Schaum GmbH, Memmingen
2	V09 B2	120 ± 20 %	10 oder 15	
3	V12 B2	160 ± 20 %	20 mit Noppen	
* Angaben: ± 10 %				

<sup>6</sup> DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

<sup>7</sup> Oriented Strand Board; Grobspanplatte

Die Elastikschicht muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

#### 2.1.7 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.6 aufgeführten Komponenten bzw. Bauprodukte muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

#### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

#### 2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

##### 2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Knarrschutzfolie ist nicht erforderlich.

##### 2.2.3.2 Kennzeichnung des Klebers Kleberit 633.0

Der jeweilige Kleber, seine Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-6
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion*"

##### 2.2.3.3 Kennzeichnung der Elastikschicht

Die jeweilige Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.6, ihre Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers der Elastikschicht
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-6"

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-6

Seite 7 von 9 | 12. September 2014

- "Zur Verwendung im Sportbodensystem *HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion*"
- Brandverhalten: "normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1) – bei Verwendung im Sportbodensystem *HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion*"

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

#### 2.3.2 Übereinstimmungsnachweise für den Kleber Kleiberit 633.0 und die Elastikschicht

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebers nach Abschnitt 2.1.3 Nr. 3 sowie der jeweiligen Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.6 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

#### 2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

#### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den Kleber Kleiberit 633.0 und die Elastikschicht

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle das Brandverhalten der jeweiligen Elastikschicht mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN 4102-1 Abs. 6.2, oder nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-2<sup>8</sup> zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

#### 3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

#### 3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodens
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion" müssen aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes in der Anlage 1 gelistete System spezifisch zusammengesetzt ist.

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

#### 3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das jeweilige Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>9</sup>, Abschnitt 6.2, oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen. Für weitergehende Anforderungen, die aus der Brandverhaltensklassifizierung des Sportbodensystems resultieren, ist Abschnitt 1 zu beachten.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

<sup>8</sup> DIN EN ISO 11925-2 Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest

<sup>9</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

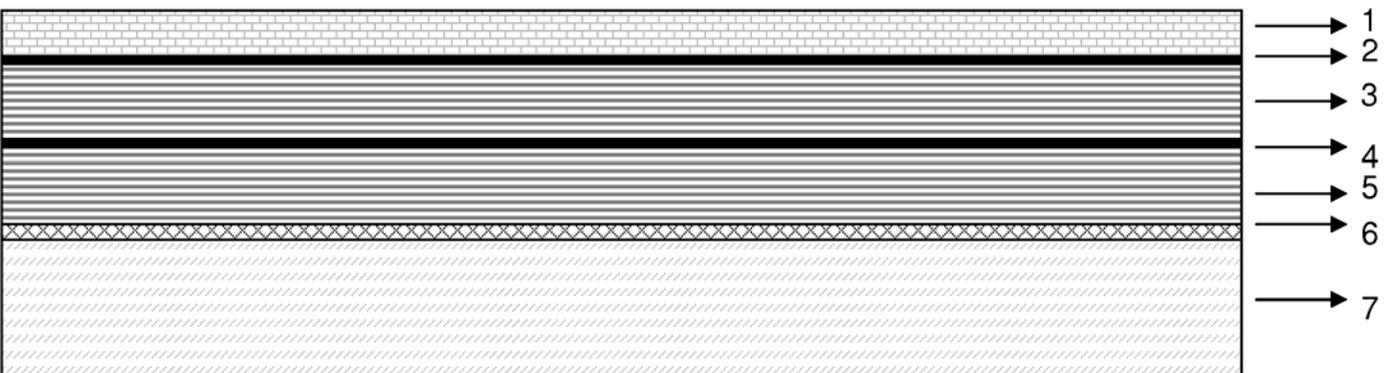
Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems
1	Montreal 21
2	Athen
3	Athen 15
4	Athen 50
5	Athen 60S
6	Athen 60E
7	Athen 65S
8	Athen 65N
9	Athen 70

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion"	Anlage 1
Auflistung der Einzelsysteme	



	Komponente bzw. Bauprodukt	Bezeichnung
1	Oberbelag	Marmoleum Sport, Marmorette Sport, Marmoleum Sport, Linodur Sport, Linovation Sport oder Taraflex Surface
2	Kleber	611 Eurostar Lino, 528 Eurostar Allround
3	Obere Lastverteilerschicht	OSB Flachpressplatte, Agepan OSB PUR (OSB/4), Sperrholz (Birke durch und durch)
4	Kleber	Kleiberit 633.0; 528 Eurostar Allround
5	Untere Lastverteilerschicht	OSB Flachpressplatte, Agepan OSB PUR (OSB/4), Sperrholz (Birke durch und durch)
6	Knarrschutzfolie	Polyethylenfolie
7	Elastikschicht	V06 B, V09 B oder V 12 B2, Fa. Metzeler

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904  
"HARO Sportböden - Flächeneelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion"  
Schematische Darstellung

Anlage 2

## Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[Zulassungsgegenstand]"  
 mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....  
 .....  
 .....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....  
 .....  
 .....

- Datum des Einbaus:

.....  
 .....  
 .....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen  
 mit Anschrift des ausführenden  
 Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-154.30-6

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	